

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 9

### III. Die parlamentarische Demokratie

#### 1. Der demokratische Rechtsstaat

##### „Der demokratische Rechtsstaat“

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung schließt jegliche Gewalt- und Willkürherrschaft aus und begründet eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit. Doch die Mehrheit unterwirft nicht die Minderheit, sondern entscheidet im Rahmen der Verfassung, insbesondere der Grundrechte. Demokratie gewährt Staatsmacht immer nur auf Zeit, rechtfertigt sie durch Wahl und die Möglichkeit der Abwahl, verpflichtet aus der Wahl durch das Volk auf Entscheidungen für das Volk. Das Demokratieprinzip enthält eher die Instrumente der Bewegung und Erneuerung, das Rechtsstaatsprinzip die Instrumente der Bewahrung und Gewährleistung. Das Demokratieprinzip konstituiert den Wechsel der politischen Führung und die Änderung der Gesetze; der Rechtsstaat die Stetigkeit von Verwaltung und Rechtsprechung sowie die Gestaltungskraft des geltenden Rechts auch gegenüber Minderheiten. Dennoch sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit keine gegenläufigen Prinzipien, weil die parlamentarische Demokratie auch die Menschenwürde und die Mitwirkungsbefugnisse jedes einzelnen wahrt, die demokratische Legitimation beim Staatsvolk zudem auf Kontinuität und Bewahrung des Herkömmlichen angelegt ist, das Rechtsstaatsprinzip demgegenüber Verfahren der Rechtserneuerung und Rechtsfortbildung vorsieht. Beide Prinzipien begegnen sich insbesondere im Vorrang des Gesetzes und im Vorbehalt des Gesetzes.

Prinzip der Gesetzmäßigkeit	
Zentrum der Rechtsstaatlichkeit ist das Gesetz (Art. 20 Abs. 3) Zwei Unterprinzipien	
Vorbehalt des Gesetzes	Vorrang des Gesetzes
<p>Gewisse Entscheidungen – insbesondere grundrechtserheblich – werden als so <i>wesentlich</i> angesehen, dass die Exekutive nur handeln darf, wenn der Gesetzgeber sie eigens hierzu ermächtigt hat (=&gt; Gesetz bedeutet hier förmliches Gesetz = Parlamentsgesetz) – „Kein Handeln ohne Gesetz“ (aber kein Totalvorbehalt)</p> <p>Ableitung: Gesamtschau von 1. Grundrechte (urspr.: Eingriffe in Freiheit und Eigentum, zentraler Gedanke), 2. Demokratieprinzip (Gesetz als Instrument der Repräsentation, Art. 20 Abs. 2), 3. Rechtsstaatsprinzip (Verwaltungshandeln muss für den Grundrechtsberechtigten voraussehbar und berechenbar sein, Art. 20 Abs. 3)</p> <p>Prüfung: Was ist wesentlich? 1. „Ob“, grundsätzliches Erfordernis, 2. „Wie bestimmt“, inhaltliche Anforderung, wie detailliert das Gesetz sein muss (vgl. auch Art. 80 Abs. 1 S. 2 „Inhalt, Zweck und Ausmaß“) =&gt; ggf. Handlungsverbot für die Exekutive)</p> <p>Frage erheblich bei: Staatlicher Mittelvergabe, Leistungsverwaltung (Subventionen); Organisationsentscheidungen; Generalklauseln, unbestimmten Rechtsbegriffen; „besondere Gewaltverhältnisse“ (dogmatisch überkommene Bezeichnung für Schul-, Anstalts- und Beamtenverhältnisse)</p> <p>Immer bei Eingriffen in Grundrechte (einfacher, qualifizierter Gesetzesvorbehalt, erst recht bei Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt) und bei speziellen Gesetzesvorbehalten (Art. 59 Abs. 2 – auch iVm Art. 23 und Art. 24; Art. 103 Abs. 2, Art. 110 Abs. 2 GG)</p>	<p>Entscheidungen des Gesetzgebers haben Vorrang, Gesetz ist Auftrag und Grenze exekutiven Handelns – „Kein Handeln gegen das Gesetz“</p> <p>Ableitung aus Art. 20 Abs. 3: Bindung an „Gesetz und Recht“ (= Rechtsnormen jeden Ranges: Verfassung, formelle Gesetze, RVO, Satzung, Gewohnheitsrecht; nicht: Verwaltungsvorschriften) =&gt; zwei Einzelaussagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verpflichtung der Exekutive, die Gesetze anzuwenden</li> <li>2. Akte der Exekutive dürfen nicht vom Gesetz abweichen</li> </ol> <p>Rechtswidrigkeit des Rechtsakts führt nicht notwendig zur Nichtigkeit, sondern oftmals nur zur Anfechtbarkeit (Bestand des Rechtsaktes dient der Rechtssicherheit)</p>